

# DER LANDRAT DES KREISES OLPE

ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE



Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Herrn  
Willi Hempelmann  
Rüblinghauserstraße 27  
57462 Olpe

Dienstgebäude:	<b>Westfälische Str. 75, 57462 Olpe</b>
Fachdienst:	Stabsbereich 2
Zimmer:	1.002
Auskunft erteilt:	<b>Maria Schweinsberg</b>
Telefon:	02761 / 81 449
Fax:	02761 / 945 03 449
E-Mail:	m.schweinsberg@kreis-olpe.de
Aktenzeichen:	SB2.2
Datum:	16.07.2014
Ihr Zeichen:	
Ihr Schreiben vom:	06.05.2014

## Kommunalaufsicht

**hier: Kostenschätzung der Stadt Olpe im Rahmen des eingereichten Bürgerbegehrens zum Thema „Rathaus Olpe“**

Sehr geehrter Herr Hempelmann,

mit Schreiben vom 06.05.2014 legten Sie „Fachaufsichtsbeschwerde“ gegen die Verwendung der Maßnahmenwirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Sanierung des Rathauses für das Rathaus der Stadt Olpe als Kostenaufstellung in dem eingereichten Bürgerbegehren zum Thema „Rathaus Olpe“ ein. Ihre „Fachaufsichtsbeschwerde“ ist von mir als Eingabe bei der Kommunalaufsicht gewertet worden.

Als Begründung führen Sie an, dass die Maßnahmenwirtschaftlichkeitsuntersuchung als Kostenaufstellung sachlich und fachlich falsch sei und den Bürger so im Rahmen des Bürgerbegehrens falsch informiere. Vielmehr sei als Kostenschätzung die optimierte Schätzung für den Fensteraustausch aus dem Energieausweis für das Rathaus Olpe zu verwenden. Die Benutzung der Ergebnisse der Maßnahmenwirtschaftlichkeitsuntersuchung der Stadt Olpe als Einschätzung der Kosten zum Bürgerbegehren sei daher zu untersagen.

In Ihrem Schreiben vom 06.05.2014 baten Sie um rechtliche Überprüfung der Vorgehensweise der Stadt Olpe.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt gemäß § 120 Abs. 1 GO NRW die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden.

Die allgemeine Aufsicht erstreckt sich gemäß § 119 Abs. 1 GO NRW darauf, dass die Gemeinden in Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Sie ist daher reine Rechtsaufsicht. Da die Gemeinden bei keinerlei Aufgabentypus gegen geltendes Recht verstoßen dürfen, gilt die Rechtsaufsicht für das gesamte Handeln der Gemeinde.

- 1

**Lieferanschrift:**  
Kreisverwaltung Olpe  
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz  
57462 Olpe

**Internet:** www.kreis-olpe.de  
**Zentralfax:** 02761 / 81343  
**Servicezeiten:** Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr  
Fr 08 – 13 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**  
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49  
Volksbank Olpe: Konto 201 900 400, BLZ 462 600 23



VWS, Linie 540, 541, 546, SB3 Haltestelle Kreishaus



**Südwestfalen**

Es ist daher zu klären, ob die oben genannte Vorgehensweise der Stadt Olpe gegen geltendes Recht verstößt. In Frage kommen insbesondere Regelungen der Gemeindeordnung (GO NRW).

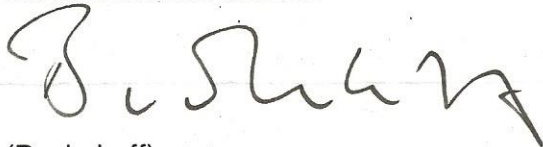
Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW teilt die Verwaltung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Verwaltung soll eine plausible und summarische Kostenschätzung erstellen (LT-Drs. 15/2151, S. 14). Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben (Abs. 2 Satz 6). Diese Obliegenheit der Vertreter des Bürgerbegehrens verpflichtet diese dazu, den Bürgern die Kostenschätzung der Verwaltung so zur Kenntnis zu geben, dass jeder Unterzeichnende bei der Abgabe der Unterschrift von der Kostenschätzung der Verwaltung Kenntnis nehmen kann (LT-Drs. 15/2151, S. 14).

Der von Ihnen vorgebrachte Vorwurf, dass die Stadt Olpe nicht das Ergebnis der Maßnahmenwirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Sanierung des Rathauses als Kostenschätzung, sondern vielmehr die optimierte Kostenschätzung für den Fenstertausch aus dem Energieausweis als sachgerechtere Kostenschätzung hätte verwenden müssen, kann von dieser Seite nicht beurteilt werden. Wie oben bereits dargestellt, beschränkt sich die diesseitige Prüfungskompetenz auf die reine Rechtsaufsicht. Zu den Kosten im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW gehören nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten. Soweit die Maßnahme nicht nur einmalige Herstellungs- und / oder Anschaffungskosten, sondern darüber hinaus auch Folgekosten (z. B. Betriebs- und Investitionskosten) verursacht, ist auch insoweit eine höhenmäßig bezifferte Prognose notwendig. Die von der Stadt Olpe ermittelten Kosten sind insoweit plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Kostenschätzung erfüllt folglich die gesetzlichen Vorgaben und kann daher nicht beanstandet werden. Ob die von Ihnen vorgeschlagene Kostenschätzung vorzugswürdiger ist, kann dahinstehen.

Der Gesetzgeber hat aber die Möglichkeit vorgesehen, dass die Vertretungspersonen eines Bürgerbegehrens, falls sie die Kosten anders einschätzen, befugt sind, eine abweichende Auffassung zur Einschätzung der Kosten der Begründung des Bürgerbegehrens beizufügen (LT-Drs. 15/2151, S. 14).

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Thema „Rathaus Olpe“ haben somit die Möglichkeit, in der Begründung des Bürgerbegehrens eine abweichende Auffassung zu den voraussichtlichen Kosten neben der Kostenschätzung der Verwaltung darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Beckehoff)